



## Ordnung für die Athletenvertretung

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Stand: 26.08.2023

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Allgemeines .....	2
§ 2 – Aufgaben der Athletenvertretung .....	2
§ 3 – Aufgaben des JVB .....	2
§ 4 – Amtszeit .....	3
§ 5 – Wahlen.....	3
§ 6 – Externe Unterstützung .....	5
§ 7 – Vergütung und Kostenersatz .....	5
§ 8 – Inkrafttreten .....	5



## § 1 Allgemeines

1. Die Athletenvertreter und ihre Stellvertreter, im weiteren „Athletenvertretung“ genannt, sind die gewählten Vertreter der aktiven Berliner Landeskader und am Stützpunkt Berlin trainierenden Bundeskader. Sie vertreten deren Interessen innerhalb und außerhalb des JVB.

## § 2 Aufgaben der Athletenvertretung

1. Die Athletenvertretung steht dem Kinderschutzbeauftragten beratend bei und hat einen Sitz und eine Stimme im erweiterten Vorstand des JVB. Die Mitglieder der Athletenvertretung können sich bei allen verbandsinternen und verbandsexternen Gremien, Ausschüssen und Terminen gegenseitig vertreten.
2. Die Athletenvertretung agiert im Rahmen von Gesetzen sowie Satzung und Ordnungen des JVB autonom und ist in ihren Aufgaben nicht an Weisungen von Trainern und sonstigem haupt- und ehrenamtlichen Verbandspersonal gebunden.
3. Thematische Schwerpunkte bei der Vertretung von Athleten innerhalb des JVB sind:
  - a) Beratende Unterstützung des Trainerteams des Stützpunktes bei der Entwicklung der Jahresplanung des JVB.
  - b) Unterstützung bei der Entwicklung von Kader- und Nominierungskriterien für Meisterschaften und Wettkämpfe.
  - c) Disziplinarverfahren gegen Landeskaderathleten.
  - d) Teilnahme an der JVB-Mitgliederversammlung mit Antragsrecht über die Fachgremien und eigenem Rederecht.
  - e) Anhörung der Athletenvertretung bei Entscheidungen über verbandsinterne Ansprechpartner für athletenbezogene Themen wie Prävention sexualisierter Gewalt, Benennung von Ombudspersonen, Anti-Doping und Dualer Karriere.
  - f) Mitwirken beim Aufbau von Hinweisgebersystemen und Ethikkommissionen.
  - g) Vermittlung bei Konflikten zwischen Trainern, Funktionären und Athleten sowie Athleten untereinander.
  - h) Kontrolle von mit dem JVB getroffenen Vereinbarungen.
  - i) Jährliche Evaluation der Arbeit des JVB, z.B. durch regelmäßige Befragung der Athleten.
  - j) Jährlicher Tätigkeitsbericht für die Kaderathleten, den JVB und ggf. externe Interessensgruppen.
4. Die amtierende Athletenvertretung ist für die Organisation und Durchführung der Wahlen nach § 4 dieser Ordnung verantwortlich.

## § 3 Aufgaben des JVB

1. Der JVB verpflichtet sich, die Athletenvertretung über alle Themen, die im Sinne dieser Ordnung relevant sind, proaktiv zu informieren.
2. Die Athletenvertretung erhält bei spezifischen Problemen Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen.



3. Der JVB verpflichtet sich, die Athletenvertretung in seinen Kommunikationskanälen, vor allem auf der Homepage und in den sozialen Medien, zu präsentieren. Die Kontaktaufnahme zur Athletenvertretung soll so einfach wie möglich sein. Die Athletenvertretung erhält die Möglichkeit, eigene Artikel und Berichte für diese Kommunikationskanäle bereitzustellen.
4. Sofern keine gewählte Athletenvertretung vorhanden ist, ist der JVB für die Organisation und Durchführung der Wahlen nach § 4 dieser Ordnung verantwortlich.
5. Informationen, die die Athletenvertretung an das Präsidium gibt, sind im gesetzlichen Rahmen vertraulich zu behandeln.
6. Der JVB verpflichtet sich, dass der Athletenvertretung aus ihrer Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

## **§ 4 Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Athletenvertretung beträgt zwei Jahre.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig bis zu einer maximalen Amtszeit von vier Jahren.
3. Die Amtszeit des bei einer außerordentlichen Wahl neu gewählten Athletenvertreters dauert bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl. Sollte diese innerhalb der folgenden drei Monate regulär anstehen, so tritt die außerordentliche Wahl an die Stelle der ordnungsgemäßen Wahl und die Athletenvertreter sind auch für die nächste reguläre Amtszeit nach Paragraph 4.1. gewählt. Die maximale Dauer der Amtszeit nach Paragraph 4.2. wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

## **§ 5 Wahlen**

1. Dieser Paragraph regelt die Wahl der Athletenvertreterin und des Athletenvertreters der Berliner Landeskader und der am Stützpunkt Berlin trainierenden Bundeskader.
2. Wahlen sollen spätestens im vierten Quartal des zweiten Jahres der laufenden Wahlperiode stattfinden.
3. Die Wahlen und die Details für ihre Durchführung sind vier Wochen vor dem geplanten Wahltermin auf dem gemäß Satzung vorgesehenen Weg an alle wahlberechtigten Athleten anzukündigen.
4. Als Kandidaten für die Wahlen können alle aktiven und ehemaligen Bundeskaderathleten oder Landeskaderathleten nominiert werden, die nicht länger als ein Jahr aus dem entsprechenden Kader ausgeschieden sind und nicht aufgrund eines Regelverstoßes gesperrt oder suspendiert sind. Die Kandidaten können sich selbst zur Wahl stellen.
5. Die Kandidaten können sich nach Eingang der Einladung bis zwei Wochen vor dem Wahltermin bei den Organisatoren zur Wahl anmelden.
6. Wahlberechtigt für die Position der Athletenvertreterin oder des Athletenvertreters der Bundeskader sind alle Bundeskaderathleten mit dem Bundesstützpunkt Berlin als Haupttrainingsort.



7. Wahlberechtigt für die Position der Athletenvertreterin oder des Athletenvertreters der Landeskader sind alle Landeskaderathleten des JVB.
8. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Wahl ist nicht erlaubt.
9. Die Wahl kann online durchgeführt werden. Bei der Onlinewahl ist zu beachten, dass der Datenschutz im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sichergestellt wird, dass die Durchführung sicher ist und dass alle Wahlberechtigten ihre Stimme einmalig anonym abgeben können.
10. Jede Wahl, die ordnungsgemäß nach den Regeln dieses Paragraphen angekündigt und durchgeführt wurde, ist wirksam, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte sich daran beteiligt haben.
11. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, ist als Athletenvertreter gewählt. Als Stellvertreter wird benannt, wer die zweitmeisten Stimmen erhält.
12. Bei Stimmgleichheit wird binnen zwei Wochen auf dem gleichen Wege eine Stichwahl durchgeführt, sofern sich die Kandidaten zuvor nicht einigen konnten. Betrifft die Stimmgleichheit die Position des Athletenvertreters, wird der bei der Stichwahl unterlegene Kandidat stellvertretender Athletenvertreter.
13. Die Wahlergebnisse werden nach der Wahl in den offiziellen Medien des JVB veröffentlicht und für einen Zeitraum von vier Jahren aufbewahrt.
14. Bei Rücktritt des Athletenvertreters übernimmt der stellvertretende Athletenvertreter die Rolle des Athletenvertreters bis zur nächsten Wahl.
15. Bei Rücktritt des stellvertretenden Athletenvertreters oder wenn dieser die Position des Athletenvertreters nach Paragraph 4.3 übernimmt, rückt derjenige Kandidat nach, der bei der letzten Wahl das nächstbeste Stimmergebnis erzielen konnte und noch bereit ist, das Amt zu übernehmen.
16. Eine außerordentliche Wahl ist innerhalb von sechs Wochen durchzuführen, wenn:
  - a) Ein Athletenvertreter und der stellvertretende Athletenvertreter zurücktreten.
  - b) Ein Athletenvertreter zurücktritt und der stellvertretende Athletenvertreter das Amt nicht übernehmen möchte.
  - c) Ein Athletenvertreter gesperrt wird und der stellvertretende Athletenvertreter das Amt nicht übernehmen möchte.
  - d) Ein Athletenvertreter suspendiert wird und der stellvertretende Athletenvertreter das Amt nicht übernehmen möchte.
  - e) Zwei Drittel der stimmberechtigten Athleten es beantragen.
17. Mit der Durchführung der außerordentlichen Wahl endet die Amtszeit des Athletenvertreters, sofern diese nicht bereits durch einen sofortigen Rücktritt beendet wurde.



## **§ 6 Externe Unterstützung**

1. Die Athletenvertretung des JVB stimmt sich in ihrer Arbeit eng mit der Athletenvertretung des DJB ab. Die Athletenvertretung hat das Recht sich durch andere Athletenvertretungen des organisierten Sports, wie insbesondere selbst gebildete Zusammenschlüsse, in ihrer Arbeit beraten, unterstützen und, in Einzelfällen nach Absprache und ohne das Entstehen von zusätzlichen Kosten, vertreten zu lassen.

## **§ 7 Vergütung und Kostenersatz**

1. Die Athletenvertretung wird wie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder behandelt und darf in diesem Zusammenhang auch die Infrastruktur der Geschäftsstelle nutzen.
2. Darüber hinausgehende Auslagen sind vorher beim Schatzmeister des JVB genehmigen zu lassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 26.08.2023 vom Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft gesetzt worden.



# Judo-Verband Berlin e.V.

Fachverband für Budopraktiken · Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. · Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.

## Historie

Erstellt am	24.02.2023	Freigegeben am	26.08.2023
Erstellt durch	Athletenvertretung und Präsidium		
Letzte Überarbeitung	26.08.2023	Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium		
Verantwortlicher Fachbereich	Athletenvertretung		